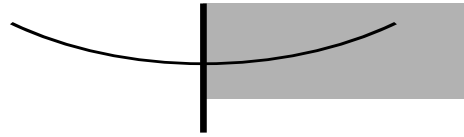


Die Gefährdungsanzeige: Die Grenzen der Belastung sind überschritten!



- Mit einer Gefährdungsanzeige (auch Überlastungsanzeige, Gefahrenanzeige) wird der Arbeitgeber (Schulleitung) auf Gefährdungen, Gefahren, Mängel, fehlende Schutzmaßnahmen und Bedingungen hingewiesen, die verhindern, dass die dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können und die dazu führen, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten gefährdet sind.
- Rechtliche Grundlagen: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
- Die dienstlichen Pflichten bleiben trotz Gefährdungsanzeige vollumfänglich erhalten.
- Eine Gefährdungsanzeige sollte enthalten: Namen der Dienststelle, Namen der betroffenen Personen, konkrete Beschreibung der Umstände, die zu einer Gefährdung führen, detaillierte Beschreibung der Gefahren, eigene Vorschläge, wie die Gefährdung/Überlastung behoben werden kann, Arbeiten, die nicht oder nicht mehr regelmäßig zu erledigen sind, Aufforderung an den Vorgesetzten, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um die Situation zu verbessern, Datum und Unterschrift.
- Beispiele, die zu Gefährdungen führen können: personelle Unterbesetzung, fehlende Qualifikation, veraltete Lern- und Arbeitsmittel, zu große Lerngruppen, häufiger Wechsel in der Zusammensetzung der Gruppe/der Lehrkräfte, kein Ersatz bei Personalausfall, fehlende Unterstützung, betreuungsaufwändige Kinder, zu kalte/überhitzte Räume, fehlende Geräuschdämmung, unzureichendes Raumangebot, Mobbing, fehlende Wertschätzung, häufige Krankheitsfälle, pädagogische Konzepte können nicht umgesetzt werden, Qualitätsstandards lassen sich nicht einhalten.
- Die Dienststelle ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen einzuleiten. Falls Schulträger oder übergeordnete Behörden zuständig sind, sind diese unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Es ist sinnvoll, eine Kopie der Gefährdungsanzeige an den ÖPR (örtlicher Personalrat) zu geben. Das Institut für Lehrerergesundheit IfL in Mainz übernimmt für Lehrkräfte die Rolle des Betriebsarztes und sollte ebenfalls eine Kopie der Gefährdungsanzeige erhalten.
- Nach einer angemessenen Zeit sollte bei der Schulleitung nachgefragt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Gefährdung zu beheben. Falls nichts unternommen wurde, kann eine Gefährdungsanzeige erneut gestellt werden und ggf. der BPR (Bezirkspersonalrat) und die Schulaufsicht darüber benachrichtigt werden.

Einen ausführlichen Bericht, Vorlagen und Beispiele für eine Gefährdungsanzeige befinden sich auf <https://www.gew-rlp.de/schule/grundschule>.